

Studienordnung für den Studiengang Japanologie an der Universität Hamburg

Vom 7. Mai 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 2. Juli 1986 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Orientalistik am 7. Mai 1986 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Studienordnung für den Studiengang Japanologie an der Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Japanologie sowohl im Hauptfach mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) wie auch im Nebenfach.

§ 2 Studienberechtigung

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus.

§ 3 Kennzeichnung des Faches

Japanologie ist die mit wissenschaftlichen Methoden und anhand japanischer Quellen betriebene Erforschung Japans. Dabei liegt in Hamburg der Schwerpunkt auf Sprache und Literatur sowie auf Kultur und Gesellschaft Japans.

§ 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit eines Hauptfachstudiums Japanologie beträgt einschließlich der Abschlußprüfung 10 Semester.

§ 5 Studienberatung

Für Hauptfachstudenten ist die Teilnahme an einer fachlichen Studienberatung zu Beginn des Studiums verbindlich. Für Nebenfachstudenten wird die Teilnahme an der Studienberatung dringend empfohlen. Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten, sind gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 HmbHG verpflichtet, an einer Studienberatung teilzunehmen.

§ 6 Leistungsnachweise

Das ordnungsgemäße Studium setzt die Teilnahme und, da, wo vorgesehen, die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist durch Scheine zu belegen. Die Nachweise über den erfolgreichen Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen werden, soweit im folgenden nicht anders geregelt, in einer dem Lehrstoff angemessenen Form (d. h. durch Klausuren, mündliche oder schriftliche Referate, Prüfungsgespräche und dergleichen) erbracht. Die Art des jeweiligen Leistungsnachweises wird vom Dozenten vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Dem Studenten wird eine Bescheinigung erteilt, die die Art der erfolgreichen Teilnahme bestätigt und die Art des Leistungsnachweises erkennen läßt.

§ 7

Sprachanforderungen

Das Studium der Japanologie setzt gute Englischkenntnisse voraus. Zusätzlich empfiehlt sich die Kenntnis weiterer europäischer Sprachen.

II.

Studium der Japanologie als Hauptfach

§ 8

Lernziel

Das Lernziel eines Hauptfachstudiums der Japanologie, das mit dem Erwerb des Magistergrades abgeschlossen wird, ist die Aneignung der Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren auf die Lösung gestellter Fragen im Bereich der Japanologie sowie der Erwerb der erforderlichen sprachlichen und sachlichen Grundkenntnisse in einem breiten Bereich des Faches.

§ 9

Aufbau des Studiums

Das Hauptfachstudium der Japanologie besteht aus Eingangsphase und Hauptphase. Die Eingangsphase umfaßt in der Regel 4 Semester. Das Lerndeputat (Eingangsphase und Hauptstudienphase) beträgt insgesamt 60 SWS. Der Besuch von Lehrveranstaltungen der Hauptphase setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Eingangsphase voraus. Im Zweifelsfalle liegt die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung beim jeweiligen Dozenten. Vom Hauptfachstudenten wird erwartet, daß er an den Exkursionen teilnimmt, die das Fach im Rahmen seiner Möglichkeiten anbietet.

§ 10

Eingangsphase, Gliederung und Studienleistungen

Die Eingangsphase dient im wesentlichen dem Erwerb grundlegender Sprachkenntnisse sowie dem Erwerb eines Überblicks über die Grundzüge des Faches und der Hamburger Fachschwerpunkte. Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist verbindlich.

Sprachkenntnisse im Japanischen

Moderne Umgangssprache	Standart- schriftsprache	Realienkunde
---------------------------	-----------------------------	--------------

1 Grundkurs (8 SWS)	--	4 Proseminare aus unterschiedlichen Bereichen nach Wahl je 2 SWS
2 Grundkurs (8 SWS)	--	
3 Fortgeschrittenenkurs (4 SWS)	--	
Grammatik (2 SWS)	--	
4 Fortgeschrittenenkurs (4 SWS)	Grammatik (2 SWS)	

§11

Hauptstudienphase, Gliederung und Studienleistungen

(1) In der Hauptphase werden die in der Eingangsphase erworbenen Kenntnisse in weiterführenden Veranstaltungen mit spezieller Thematik aus den in § 3 genannten Schwerpunkten vertieft und erweitert. Dem Selbststudium kommt in dieser Phase eine erhöhte Bedeutung zu; zusätzlich wird ein Studienaufenthalt in Japan empfohlen.

(2) Für den ordnungsgemäßen Abschluß der Hauptphase des Studiums sind erforderlich:

die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 12 Veranstaltungen zu je 2 SWS. Von diesen müssen mindestens 5 mit der Lektüre vormoderner Texte verbunden sein.

Der Student hat Wahlmöglichkeiten entsprechend seinen Interessenschwerpunkten und den von ihm angestrebten Tätigkeitsfeldern. Die erforderlichen Veranstaltungen sollen jedoch unterschiedlichen Themenbereichen zugehören.

(3) Der Studienabschluß wird durch die Magisterprüfungsordnung geregelt.

III.

Studium der Japanologie als Nebenfach

§ 12

Studienziel / Studienleistungen

Das Lernziel eines Studiums der Japanologie im Nebenfach entspricht dem Lernziel eines Studenten eines Hauptfachstudiums in der Eingangsphase (§ 10) mit folgenden Abweichungen: in der Realienkunde ist nur die erfolgreiche Teilnahme an 2 Proseminaren erforderlich; hinzu tritt die erfolgreiche Teilnahme an 2 Veranstaltungen der Hauptstudienphase mit Lektüre Japanischer Texte. Das Lerndeputat der Japanologie im Nebenfach beträgt 36 SWS.

IV.

Sonderregelungen und Schlußbestimmungen

§ 14

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 15
Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für alle, die ihr Studium unter der Geltung dieser Ordnung aufgenommen haben. Auf Wunsch kann sie auch rückwirkend angewandt werden.

Hamburg, den 2. Juli 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1751